

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Gökay Akbulut, Susanne Ferschl, Nicole Gohlke, Clara Büniger, Anke Domscheit-Berg, Ates Gürpınar, Dr. André Hahn, Susanne Hennig-Wellsow, Ina Latendorf, Pascal Meiser, Petra Pau, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/6500, 20/6946, 20/7394 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die Bundesregierung beabsichtigt, mit dem Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung mehr drittstaatsangehörige Fachkräfte für eine Erwerbsmigration nach Deutschland zu gewinnen, um „die Fachkräftebasis der Unternehmen und Betriebe in Deutschland zu sichern und zu erweitern“. Die erleichterten Einwanderungsmöglichkeiten für Migrantinnen und Migranten sind ebenso wie die Öffnung des Arbeitsmarktes zu begrüßen. Nicht akzeptabel ist es aber, dass der Abbau von restriktiven Einreisebestimmungen nur unter Nützlichkeitskriterien erfolgt, die sich an den Interessen der Wirtschaft und an demographischen Überlegungen orientieren. Die menschenrechtlichen Aspekte und Bedürfnisse von Migrantinnen und Migranten und ihrer Familien müssen in einem gesonderten Einwanderungsgesetz berücksichtigt werden. Die Bundesregierung ist aufgefordert, ein solches vorzulegen. Diese Aspekte und der Grundsatz „Gute Arbeit“ für alle sind aber auch bei dem vorliegenden Gesetzentwurf in den Vordergrund zu stellen.
 2. Der Gesetzentwurf sowie sein flankierender Entwurf einer Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung beinhalten zwar Schritte in die richtige Richtung. Hierzu zählt insbesondere, dass es für die Einwanderung bei den nichtreglementierten Berufen nicht mehr zwingend darauf ankommen soll, dass zuvor die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses mit einem deutschen Referenzberuf festgestellt wird. Gleichwohl wird auch in Zukunft auf eine Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Berufsabschlüsse nicht verzichtet werden können, um eine Entwertung beruflicher Fertigkeiten und Benachteiligung zu vermeiden.

gungen bei der tariflichen Eingruppierung zu verhindern. Hierzu fehlt es im Gesetzesvorhaben aber an überzeugenden Vorschlägen.

3. Die sozialen und Aufenthaltsrechte eingewanderter Arbeitskräfte müssen gestärkt werden, auch, um einen Arbeitsplatz- bzw. Arbeitgeberwechsel in Deutschland ohne Angst vor Verlust des Aufenthaltsrechts zu ermöglichen. Damit wird möglichen Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnissen aufgrund eines prekären Aufenthaltsstatus entgegengewirkt. Vermehrte Einwanderung darf von Unternehmen nicht dazu missbraucht werden, das bestehende Lohnniveau oder erkämpfte Arbeitnehmerrechte zu unterwandern. Kontrollen der Arbeitsbedingungen und des Mindestlohnes sind daher auszuweiten und die Tarifbindung ist zu stärken.
4. Weitgehend unberücksichtigt lässt der Gesetzentwurf die Interessen von nachzugsinteressierten Familienangehörigen von Fachkräften. Für zahlreiche Personen, die ihre Angehörigen nachholen möchten, ist der erforderliche Nachweis der vollständigen Lebensunterhaltssicherung und ausreichenden Wohnraums eine sehr hohe Hürde. Auch rüttelt der Gesetzentwurf nicht an dem grundsätzlichen Erfordernis, dass nachziehende Ehegatten aus Drittstaaten Deutsch-Kenntnisse nachweisen müssen. Diese Bedingung wurde zuletzt nur beim Nachzug zu Fachkräften aufgehoben. Die seit 2006 geltende Regelung wirkt in der Praxis sozial selektiv und verhindert 10 000-fach das Zusammenleben von Eheleuten in Deutschland.
5. Der Gesetzentwurf leistet keinen erkennbaren Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung bei der Erlangung von Aufenthaltstiteln. Monatelange Wartezeiten in den Auslandsvertretungen und den Ausländerbehörden sind die Regel und für die Betroffenen oft zermürbend. Überlange Wartezeiten führen nicht selten dazu, dass Arbeitskräfte nicht rechtzeitig einreisen und ihren arbeitsvertraglichen Pflichten nachkommen können. Neben einer ausreichenden Personalausstattung der zuständigen Behörden im In- und Ausland müssen daher Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung getroffen werden, indem zum Beispiel auf Doppelprüfungen verzichtet wird, wie es etwa in Bezug auf die Sicherung des Lebensunterhalts der Fall ist, die erst in der Auslandsvertretung und dann in der Ausländerbehörde kontrolliert wird.
6. Zu begrüßen ist auch, dass international Schutzberechtigte, die ihren Schutzstatus in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten haben, nicht länger von der Blauen Karte EU ausgeschlossen werden sollen. Der Gesetzentwurf erkennt aber die Notwendigkeit, mehr Übergänge von der humanitären Einwanderung zur Erwerbsmigration durch den sogenannten Spurwechsel zu ermöglichen. Hierzu muss Personen im Asylverfahren bzw. mit einer Duldung ermöglicht werden, einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit zu erlangen. Stattdessen werden Personen, die sich aus humanitären Gründen in Deutschland aufhalten, bei der „Chancen-Karte“ zur Arbeitsplatzsuche von vornherein vom Kreis der Berechtigten ausgeschlossen. Auch die im Koalitionsvertrag angekündigte Weiterentwicklung der bisherigen „Ausbildungsduldung“ in eine „Ausbildungs-Aufenthaltsurlaubnis“ wurde im Gesetzentwurf nicht umgesetzt.
7. Das unter dem „Dach“ der Fachkräftestrategie der Bundesregierung formulierte Ziel, den Arbeitsmarkt durch verbesserte Aus- und Weiterbildung und erleichterte Fachkräfteeinwanderung zu stärken und das Arbeitskräftepotenzial besser auszuschoöpfen, ist zu begrüßen. Diese Öffnung des Arbeitsmarktes ist richtig und notwendig, muss aber nach dem Grundsatz „Gute Arbeit“ für alle erfolgen. Die dafür von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen müssen angemessen sein, um dieses Ziel zu erreichen; insbesondere dürfen sie nicht zulasten der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten gehen und ein hohes Beschäftigungsniveau (Vollbeschäftigung) gefährden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. den Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung zurückzuziehen und einen Gesetzentwurf für eine offene und solidarische Ausgestaltung der Fachkräfteeinwanderung vorzulegen, in dem insbesondere folgende Punkte enthalten sind:
 - a) Das Recht auf Familienzusammenleben im Aufenthaltsrecht muss gestärkt und Nachzugsbestimmungen müssen erleichtert werden, etwa in Bezug auf Angehörige außerhalb der Kernfamilie. Mit Blick auf den grundgesetzlichen Schutz der Familie in Art. 6 GG darf der Familiennachzug nicht von Einkommensanforderungen, Sprach- oder Wohnraumnachweisen abhängig gemacht werden;
 - b) die Möglichkeit des sogenannten Spurwechsels von Aufenthaltstiteln aus dem Bereich des humanitären Aufenthalts oder aus einer Duldung heraus in die Erwerbsmigration muss umfassend gewährt werden. Die bestehenden Arbeitsverbote, insbesondere für Menschen aus angeblich sicheren Herkunftsländern, sind abzuschaffen. Die „Ausbildungsduldung“ muss endlich, wie im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigt, in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden; das gilt auch für die bisherige Beschäftigungsduldung;
 - c) das Migrationsrecht muss einfacher, überschaubarer und transparenter ausgestaltet, Verfahren müssen beschleunigt und die mit der Bearbeitung aufenthaltsrechtlicher Anträge betrauten Stellen personell ausreichend ausgestattet werden. Mit den nun geplanten Neuregelungen wird das Aufenthaltsrecht aber noch komplizierter, zumal das mit der geplanten „Chancen-Karte“ einhergehende Punktesystem weiteren bürokratischen Aufwand befürchten lässt;
 2. die Rahmenbedingungen der Fachkräfteeinwanderung zu regeln, dass Migration in prekäre Beschäftigungsverhältnisse vermieden wird und dass die geltenden Arbeitnehmerschutzrechte gleichermaßen für ausländische Arbeits- und Fachkräfte durchgesetzt werden. Dafür
 - a) müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Arbeitsmarkt besser zu regulieren und die Tarifbindung zu stärken. Denn Tarifverträge verhindern, dass die Konkurrenz zwischen den Betrieben zu Lasten der Löhne und Arbeitsbedingungen ausgetragen wird, und setzen gleiche Standards für alle. Darüber hinaus sind alle Formen von prekärer Beschäftigung einzudämmen, um Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt zu beenden;
 - b) sind Regelungen zur Arbeitgeberbindung aufzuheben und der Arbeitgeberwechsel für die betroffenen Beschäftigten zu erleichtern, um so die Abhängigkeit vom Arbeitgeber zu minimieren;
 - c) ist der Aufenthalt in Verbindung mit der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen so zu gestalten, dass dauerhafte Beschäftigungen in an- und ungelerten Tätigkeiten verhindert werden. Arbeitgeber sind zu verpflichten, die Anerkennung bzw. das Erlangen eines vollwertigen Berufsabschlusses zu ermöglichen und die vollen Kosten dafür zu tragen;
 - d) sind Beratungs- und Informationsangebote für ausländische Beschäftigte auszuweiten, zu verstetigen und leicht zugänglich zu gestalten;
 - e) sind die Kontrollen der Arbeitsbedingungen insbesondere dort, wo ein hohes Missbrauchsrisiko besteht, entscheidend auszuweiten und so zu gestalten, dass sie nicht zu Lasten der Beschäftigten gehen, sondern auf Pflichtverletzungen der Arbeitgeber abzielen. Neben dem notwendigen weiteren Personalaufbau bei den zuständigen Aufsichtsbehörden ist zusammen mit den Bundesländern darauf hinzuwirken, dass mehr und zielgerichteter – auch

konzertierte – Kontrollen der Arbeits-, Unterbringungs- und Entlohnungsbedingungen durchgeführt und eklatante Verstöße wirksam und abschreckend sanktioniert werden.

Berlin, den 20. Juni 2023

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion